



Gemeinde Wikon

## Reservationsbedingungen Schulhausanlage Wikon

1. Zusätzliche Aufwendungen, wie zum Beispiel ausserordentliche Verunreinigung oder Nachreinigung durch das Reinigungsperson der Gemeinde wird in Rechnung gestellt. Sofern die Gemeinde durch den Anlass zusätzlichen Müll zu entsorgen hat, werden diese Kosten ebenfalls weiterverrechnet.
2. Materialschäden / Materialverluste werden in Rechnung gestellt.
3. Das Aufstellen und Abräumen erfolgt durch den Veranstalter.
4. Veranstaltungen durch welche die Nachbarschaft in erheblichem Mass gestört oder belästigt wird, sind untersagt.
5. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Auflagen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
6. Die Meldepflicht bei Veranstaltungen mit Schall über 93 dB(A) gemäss V-NISSG (uwe) eingehalten werden.
7. Sofern der Busbetrieb durch die Veranstaltung eingeschränkt wird, ist mindestens drei Wochen im Voraus mit dem Busbetreiber Kontakt aufzunehmen ([direktion@aaragauverkehr.ch](mailto:direktion@aaragauverkehr.ch)).
8. Die Verkehrsregelung ist Sache des Veranstalters. Ohne anderweitige Abmachung mit der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass die Parkplätze auf dem Schulhausareal ausreichen und der Verkehr auf der Dorfstrasse nicht eingeschränkt wird.
9. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verantwortlich, dass die brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Bei Bedarf ist die Feuerwehr für eine Kontrolle selbstständig aufzubieten ([Kontakt - Feuerwehr Wiggertal \(fw-wiggertal.ch\)](http://www.kontakt-feuerwehr-wiggertal.ch)). Die maximal zulässige Belegung gemäss Brandschutzplan darf nicht überschritten werden. Bei allfälligen Überschreitungen haftet der Veranstalter/die Veranstalterin.